



Postulat der SVP-Fraktion

betreffend Aufhebung der im Rahmen der Spar- und Entlastungsprogramme vom Regierungsrat und anderen Behörden beschlossenen Gebühren- und Steuererhöhungen (Vorlage Nr. 3067.1 - 16258)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 26. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 9. März 2020 das Postulat betreffend Aufhebung der im Rahmen der Spar- und Entlastungsprogramme vom Regierungsrat und anderen Behörden beschlossenen Gebühren- und Steuererhöhungen eingereicht. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 30. April 2020 dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zum Postulat den Bericht und Antrag und gliedern diesen wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen
3. Antrag

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat entwickelte 2015 aufgrund eines hohen strukturellen Defizits ein breitgefächertes Entlastungsprogramm mit rund 260 Einzelmassnahmen. Diese sollten die Laufende Rechnung des Kantons Zug ab 2018 jährlich um rund 100 Millionen Franken entlasten. Es wurde darauf geachtet, dass alle Bereiche und alle Stellen die Entlastungen mittragen: Leistungsabbau, Mehreinnahmen, Effizienzsteigerungen und Beiträge der Gemeinden. Die Umsetzung erfolgte in zwei Etappen: Sofortmassnahmen (Paket 1): Kurzfristig mögliche Entlastungen (rund 60 Millionen Franken) setzte der Regierungsrat in eigener Kompetenz über Regierungsratsbeschlüsse und mit Änderungen von Verordnungen um. Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen (Paket 2): Zusätzliche Einsparungen (rund 40 Millionen Franken) benötigten Gesetzesänderungen und Kantonsratsbeschlüsse. Der Kantonsrat verabschiedete das zweite Paket am 7. Juli 2016. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lehnten den Rahmenbeschluss am 27. November 2016 ab. Um die Staatsrechnung im Umfang von 40 Millionen Franken zu entlasten, mussten Alternativen gesucht werden. Hierfür lancierte der Regierungsrat unter anderem das Sparpaket 2018.

Das Sparpaket 2018 umfasste 22 Massnahmen, die den Finanzhaushalt um rund 13 Millionen Franken entlasteten. Es stützte sich auf vier Standbeine. Zum einen wurden mit Personalmassnahmen rund 2,6 Millionen Franken eingespart. Zum anderen schlug der Leistungsabbau in der Bildung, der Landwirtschaft und der sozialen Unterstützung mit etwa 3,7 Millionen Franken zu Buche. Gleichzeitig wurden Kulturbeiträge sowie die Katastrophenhilfe von insgesamt knapp 2,9 Millionen Franken über den Lotteriefonds finanziert. Schliesslich plante der Kanton Zug, über Gebühren und Steuererhöhungen etwa 3,8 Millionen Franken zusätzlich einzunehmen.

Das Projekt «Finanzen 2019» war das dritte Sparpaket für einen gesunden Zuger Staatshaushalt. Der Regierungsrat lancierte es im September 2016, um das strukturelle Defizit vollumfänglich beseitigen zu können. Alles in allem beinhaltete «Finanzen 2019» rund 360 Massnahmen mit einem Gesamtumfang von 53 Millionen Franken. Der Regierungsrat entschied über Massnahmen im Umfang von 41 Millionen Franken. Für 20 Massnahmen mit einem Entlastungsvolumen von insgesamt 12 Millionen Franken brauchte es gesetzliche Anpassungen. Der Kantonsrat verabschiedete die Massnahmen am 29. November 2018, welche am 1. Januar 2020 in Kraft traten.

2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

Die Regierung schnürte mit den Entlastungs- und Sparprogrammen ausgewogene Pakete. Bewusst wurde dabei der Rotstift in strategisch wichtigen Bereichen nicht oder nur moderat angesetzt. In gesellschaftlich oder volkswirtschaftlich wichtigen Kernbereichen nimmt der Kanton Zug im nationalen Vergleich nach wie vor einen Spitzenplatz ein und bietet hervorragende Dienstleistungen an. Insbesondere betrifft dies die Bereiche Bildung, Sicherheit, Gesundheit oder Soziales, aber auch Leistungen, die für die Attraktivität des Kantons als Wirtschaftsstandort wichtig sind.

Richtig ist, dass sich die Staatsfinanzen – erfreulicherweise – wieder erholt haben. Allerdings wird die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die Staatsrechnung haben. Es ist für die kommenden zwei bis drei Jahre mit einem Negativwachstum zu rechnen. Wie hoch dieses sein wird, ist schwierig vorherzusagen. Es ist aber von einem Rückgang der Steuererträge für das Jahr 2021 von rund 90 Millionen Franken auszugehen. Deshalb soll insbesondere in der jetzigen Zeit eine gezielte Unterstützung erfolgen, wo dies nötig und sinnvoll ist, ohne nach dem «Giesskannenprinzip» vorzugehen.

Zudem ist Folgendes festzuhalten: Die wesentlichen Prinzipien im Kausalabgaberecht sind das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip. Diese enthalten Leitlinien zur Bemessung der Kausalabgaben (sog. Surrogatsfunktion) und begrenzen diese in ihrer Abgabehöhe (sog. Begrenzungsfunktion). Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Mit anderen Worten sollen die Leistung des Gemeinwesens und die Gegenleistung des Abgabepflichtigen einander entsprechen. Das Äquivalenzprinzip findet seine Grundlage im verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip und im Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 BV). Das Äquivalenzprinzip gilt grundsätzlich für alle Kausalabgaben. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Das Kostendeckungsprinzip beruht nicht auf einer eigenen verfassungsrechtlichen Grundlage, sondern ergibt sich aus dem Wesen der Kausalabgabe. Dies bedeutet auch, dass Gebühren in etwa dem Verwaltungsaufwand entsprechen sollen, den sie verursachen. Mit der Erhöhung der Gebühren im Rahmen der Spar- und Entlastungsprogramme wurde diesen Grundsätzen Rechnung getragen, indem die Gebühren so festgesetzt wurden, dass sie der erbrachten Leistung entsprechen. Würden nun die Gebühren wieder gesenkt oder gar ganz aufgehoben, dann müssten diejenigen Personen, welche staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, nicht oder nicht in der Leistung entsprechenden Umfang für die verursachten Kosten aufkommen. Dies würde aber gerade dem Grundsatz widersprechen, dass auch staatliche Leistungen einen

Preis haben, welcher von den individuellen Leistungsempfängern und nicht von der Allgemeinheit zu entrichten ist.

Schliesslich fand im Jahr 2018 eine Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) statt. Es wurden überwiegend Präzisierungen bei den allgemeinen Bestimmungen sowie technische und begriffliche Anpassungen vorgenommen. Der Kantonsrat verzichtete bewusst auf eine Totalrevision. Auch aus diesem Grund sind die Gebühren nicht zu senken.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat der SVP-Fraktion betreffend Aufhebung der im Rahmen der Spar- und Entlastungsprogramme vom Regierungsrat und anderen Behörden beschlossenen Gebühren- und Steuererhöhungen (Vorlage Nr. 3067.1 - 16258) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 26. Mai 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser